

Winterdienststufe der Lenninghausstraße in Schüren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Entsorgung Dortmund (EDG) ist wie schon im Winter 2009/2010 ihrer Leistungspflicht den Winterdienst in unserer Straße durchzuführen ungenügend d.h. gar nicht nachgekommen.

Ich habe mich nach einem regen Schriftwechsel, mit der EDG über diesen mehr als unbefriedigenden Zustand, intensiv mit der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Dortmund beschäftigt.

Der Winterdienst wurde erstmalig für das Jahr 2004 im Heranziehungsbescheid ausgewiesen und berechnet. Unser Grundstück Lenninghausstraße 30 war von diesem Zeitpunkt an in die Winterdienststufe I eingestuft worden. Ab dem 01.01.2011 ist diese Straße lt. den Dortmunder Bekanntmachungen Nr. 52, in die Stufe II übernommen worden. Sowohl die Winterdienststufe I als auch II treffen auf die Kriterien, die für die Berechnung herangezogen werden nicht zu.

Die Lenninghausstraße ist durchgängig eine Nebenstrecke bzw. Anliegerstraße, die sowohl mit dem Zeichen 305 StVO und dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“, als auch noch mit „Zone 30“ ausgeschildert ist. Somit ist sie eine Straße (Nebenstrecke) ohne Durchgangsverkehr und ohne öffentlichen Personenverkehr und somit der Winterdienststufe III zuzuordnen.

Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die Lenninghausstraße bei den Winterdienststufen zweigeteilt ist. Eine Hälfte der Straße war schon immer der Winterstufe III zugeordnet, die andere Hälfte der Stufe I bzw. ab 2011 der Stufe II.

Mir erschließt sich nicht der Sinn dieser Teilung. Eine kleine Steigung in der Straße kann nicht der Grund für eine Höherstufung sein, da vergleichbare Straßen in der Nähe, wie z.B. Niergartenstraße, Kolbstraße, Lindstraße und Gasenbergstraße mit extrem langen Steigungen durchgängig in der Stufe III eingestuft sind.

Es stellt sich die Frage, wie der Winterdienst zukünftig in der Praxis durchzuführen ist. Soll der EDG Mitarbeiter ab der Hausnummer 25 nicht mehr den Winterdienst durchführen oder soll er die Zweiteilung ignorieren? Wird in der gesamten Straße der Winterdienst durchgeführt widerspricht dies dem Gleichbehandlungsprinzip. Es kann nicht sein, dass in einer kleinen Anliegerstraße, die von allen Anliegern gleichermaßen genutzt wird, mit zweierlei Maß gemessen wird.

Ich möchte Sie bitten, meine Angaben zu prüfen und an die beteiligten Ämter weiterzuleiten. Für die vorausgegangenen Jahre, in denen die Straße fälschlicherweise in der Winterdienststufe I eingestuft war, bitte ich um Erstattung der Gebühren.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Niehaus
Lenninghausstr. 30
44269 Dortmund
0231-455757